



**Kleine Anfrage
des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)
und Antwort
der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

AG Demokratiebildung und Erlass zur politischen Bildung in Schulen

1. Inwieweit waren der Erlass und seine Regelungen Themen bei den Sitzungen der „AG Demokratiebildung“?

Antwort:

Die AG Demokratiebildung in Schule ist aus der IMAG, die anlässlich des Schuljahres zur politischen Bildung 2018/19 eingerichtet wurde, hervorgegangen. Der Erlass zur politischen Bildung war nicht Kern der AG, sondern die Konzeptionierung und Begleitung von Angeboten für Schulen. Eine Thematisierung des Erlasses zur politischen Bildung erfolgte daher nur sporadisch im Kontext der Angebote zu bestimmten Wahlen und war rein informativer Gestalt.

2. Wie oft hat die AG bislang getagt und wann werden die Ergebnisse der AG veröffentlicht?

Antwort:

Die AG hat seit 2021 sechs Mal getagt. Die Protokolle wurden den Teilnehmenden zugeleitet. Die AG Demokratiebildung wurde im Kontext des ‚Paktes für Demokratie‘ erweitert und tagt in dieser neuen Konstellation erstmalig am 17.04.2026.

3. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion (Drs. 20/2821) schreibt die Landesregierung: „Nach der Bundestagswahl im Februar 2025 wird das MBWFK auswerten, ob der Erlass zur politischen Bildung in Schulen angepasst werden muss.“ Zu welchen Ergebnissen ist die Landesregierung im Rahmen dieser Auswertung gelangt?

Antwort:

Die Auswertung der im Zuge der Umsetzung des Erlasses eingegangenen Beschwerden und Nachfragen ergab keinen unmittelbaren Handlungsbedarf; dennoch wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Paktes für Demokratie eine Anpassung geprüft.

4. Sofern eine Neufassung des Erlasses zur politischen Bildung in Schulen vom 6. Juli 2016¹ geplant ist, zu wann ist diese Neuregelung geplant und welche Änderungen werden beabsichtigt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3). Diese Entscheidungen hierüber sind noch nicht getroffen worden.

5. Abschnitt 1.c des Erlasses lautet: „Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz basiert der Bildungsauftrag der Schule auf den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten, den sie begründenden christlichen und humanistischen Wertvorstellungen und auf den Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dies bei ihrer oder seiner Entscheidung über die Einbeziehung von Mandatsträgerinnen und -trägern sowie Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten in schulische Veranstaltungen zu beachten. Sie oder er wird dabei von der Schulaufsicht und

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Politische_Bildung_in_Schulen.pdf?blob=publicationFile&v=2

dem Schulrechtsreferat unterstützt.“ Wie kann diese Unterstützung konkret aussehen?

Antwort:

Die Schulaufsicht und das Schulrechtsreferat beraten die Schulleitungen bei Bedarf im konkreten Einzelfall. Die Entscheidung über das Vorgehen an den Schulen treffen die Schulleitungen.

6. Gilt der Erlass vollumfänglich auch für Ersatzschulen und für die dänischen Schulen als öffentliche Schulen der dänischen Minderheit?

Antwort:

Nein.

7. Wenn nein: Was gilt dort im Hinblick auf politische Werbung und parteipolitische Neutralität?

Antwort:

Die Schulen der dänischen Minderheit und die Ersatzschulen haben private Träger. Sie sind damit im Gegensatz zu den öffentlichen Schulen des Landes Schleswig-Holstein nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar an die Grundrechte gebunden. Ersatzschulen dürfen z. B. auch ein weltanschauliches oder religiöses Profil haben. Sie dürfen damit zusammenhängende politische Themen wertend behandeln. Für sie besteht daher keine unmittelbare verfassungsrechtliche Pflicht zur parteipolitischen Neutralität. Sie unterliegen insoweit nicht denselben Anforderungen wie öffentliche Schulen.

Dennoch müssen auch Ersatzschulen die grundlegenden Werte der freiheitlich-demokratischen Ordnung achten (vgl. § 115 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 SchulG). Das Ziel des Unterrichts ist es daher auch hier, Schülerinnen und Schüler auch hinsichtlich politischer Inhalte zu selbstständigem Denken zu befähigen. Eine einseitige politische Beeinflussung ist dabei nicht zulässig. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler in kritischer Abwägung verschiedener Positionen eine eigene Meinung entwickeln und vertreten können. Maßgeblich bezüglich einer Ersatzschule ist daher nicht vorrangig das Gebot parteipolitischer Neutralität, sondern die Vermeidung einer einseitigen politischen Beeinflussung. Ob eine unzulässige

einseitige politische Beeinflussung vorliegt, ist stets anhand der konkreten Umstände im Einzelfall schulaufsichtlich zu beurteilen.